



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Online-Sitzung des Bezirksausschusses IV - Südost

Am Donnerstag, 07.07.2022, findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV – Südost statt. Veranstaltungsort: Gasthaus Stangl (Festsaal), Am Speiselsaum 5, 85053 Ingolstadt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung und umgesetzte Maßnahmen
 - Bücherschrank – Festlegung Kümmerer
 - Auwaldsee – Zufahrt Campingplatz 2021-04-056
- Mitteilungen der Stadt
 - Fliederstr – verkehrsberuhigter Bereich 2021-04-073
 - Auwaldsee – Radweg 2022-04-021
 - Bahnhofsneubau – Gebietsentwicklung östlich 2022-04-029
 - Pommernweg – Zugangsschranken
- Anträge und Anliegen anwesender Bürger
 - Auwaldsee Autobahnunterführung – Verkehrsspiegel
 - Kothau – Basketballkorb
- Bürgerhaushalt
- Geschwindigkeitsmessungen
- Verschiedenes
 - Masterplan - Straßen- und Fahrradwegausbau SO
 - BZA Besuch des Oberbürgermeisters

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Johann Brenner, Weisbergerstr. 5 a, 85053 Ingolstadt

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Steuern:

Die Stadtkasse weist auf den Steuertermin am 01.07.2022 hin.

Zur Zahlung sind fällig:

Grundsteuer A und B,

in Höhe der durch Bescheid festgesetzten jährlichen Rate.

Wichtige Hinweise:

Wird die jeweilige Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen zusätzliche Nebenforderungen wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Eigentümer-Wechsel:

Gegenüber der Stadt Ingolstadt ist der bisherige Eigentümer für das laufende Jahr bis einschließlich 31.12. steuerpflichtig („Verkaufs-Jahr“).

Die Steuerpflicht für die Grundsteuer richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen, wie z.B. Veräußerung des Grundstücks, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, werden für die Grundsteuer vom nächsten Kalenderjahr an durch das Finanzamt Ingolstadt berücksichtigt (Stichtag = 01. Januar).

Notariell beurkundete Vereinbarungen wegen des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten aller Art zu einem bestimmten Zeitpunkt ändern nichts an der Steuerpflicht während des laufenden Jahres.

Sofern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurden, kann der bisherige Eigentümer die Grundstückslasten (Steuern und Abgaben) vom neuen Eigentümer fordern.

Nur bezüglich der Abfall-, Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren ist eine Umschreibung während des laufenden Jahres möglich. Wenden Sie sich bitte an das **Ingolstädter Kommunalunternehmen, Tel. 305-3334**.

Um den Zahlungsverkehr im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, weisen wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren hin. Erklärungen können **nur schriftlich im Original, per e-mail oder Fax** unter Verwendung des SEPA-Lastschriftmandats, abrufbar unter www.ingolstadt.de Formularcenter im Bürgerportal, bei der Kämmerei - Gemeindesteuern, 85047 Ingolstadt, eingereicht werden (e-mail: gemeindesteuern@ingolstadt.de oder FAX 0841/305-1359).

Telefonische Mitteilungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Konten der Stadtkasse:

- Sparkasse Ingolstadt**
IBAN DE48 7215 0000 0000 0009 27 BIC BYLADEM11NG
- Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte EG**
IBAN DE86 7216 0818 0000 7063 29 BIC GENODEF11NP

Satzung für den Inklusionsrat der Stadt Ingolstadt

Vom 15. Juni 2022

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung für den Inklusionsrat der Stadt Ingolstadt.

Präambel

Nach Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) sind u.a. die Gemeinden verpflichtet, im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche die Gleichberechtigung sowie die volle und wirksame Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen unter Beachtung der Zielsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu fördern.

Ausgehend von dieser gesetzlichen Vorgabe möchte die Stadt Ingolstadt Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen (nachfolgend Betroffene) aktiv an kommunalen Entscheidungsprozessen über politische Konzepte, Programme und Maßnahmen beteiligen.

Die Stadt Ingolstadt - der Stadtrat und die Verwaltung der Stadt - sind im Sinne der Zielsetzungen dieser rechtlichen Grundlagen entschlossen, die Belange der Menschen mit Behinderung zu wahren und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung zu einer barrierefreien und inklusiven Kommune sicherzustellen.

Zur Umsetzung dieser Ziele wird ein Inklusionsrat eingerichtet. Dieser besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/dem Inklusionsbeauftragten, den Behindertenorganisationen, Selbsthilfeorganisationen, Betroffenen sowie Mitgliedern des Stadtrates der Stadt Ingolstadt.

§ 1 Ziele

- Der Inklusionsrat vertritt in enger Zusammenarbeit mit der Inklusionsbeauftragten der Stadt Ingolstadt die Interessen von Betroffenen in Ingolstadt. Er unterstützt sie zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und stärkt deren Selbstbestimmung und Eigenständigkeit im Sinne der Inklusion.
- Er bringt als sachkundiges Gremium seine Erfahrungen bei der Entscheidung behinderungsspezifischer Fragen auf örtlicher Ebene im Stadtrat der Stadt Ingolstadt sowie dessen Ausschüssen ein. Zudem soll er die Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Ingolstadt wie auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung für das Thema Barrierefreiheit und Inklusion sensibilisieren, zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beitragen und im Sinne der Nachhaltigkeitsagenda der Stadt Ingolstadt handeln. Wünsche und Anregungen des Inklusionsrats, die über den Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung hinausgehen, werden von ihm über die/den städtische/n Inklusionsbeauftragte/n an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

§ 2 Aufgaben und Pflichten

- Der Inklusionsrat gibt Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen auf dem Gebiet der Behindertenhilfe, Inklusion und Gleichstellung von Betroffenen. Als sachverständiges Gremium steht er insbesondere dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt, dessen Ausschüssen und der Stadtverwaltung in allen für Betroffene relevanten Fragen, die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt Ingolstadt gehören, beratend zur Seite. Er trägt dazu bei, dass Betroffene in die kommunalen Entscheidungsprozesse eingebunden werden.
- Der Inklusionsrat dient dem Erfahrungsaustausch, der Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders von Menschen mit und ohne Behinderung (Inklusion) und versteht sich als Gesprächspartner gegenüber dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt und den in der Behindertenarbeit tätigen Organisationen. Er unterstützt den/die Inklusionsbeauftragte/n und ist Ansprechpartner für Betroffene.
- In wesentlichen Fragen, die den Aufgabenbereich des Inklusionsrats betreffen, soll dem Inklusionsrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflichten bestehen.
- Insbesondere kommen als Themenkomplexe des Inklusionsrats in Betracht:
 - Wohnen
 - Verkehr und Mobilität
 - Arbeit und Beruf
 - Kommunikation
 - Unterstützungsangebote, soziale Dienstleistungen und Hilfen
 - Schule und Bildung
 - Freizeit, Sport und Kunst und Kultur
 - Frauen
 - Tourismus
 - Nachhaltigkeit
- Der Inklusionsrat ist eine selbstständige, ehrenamtliche und konfessionell sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Stadt Ingolstadt.
- Anregungen und Empfehlungen des Inklusionsrats, für die der Stadtrat, seine Ausschüsse bzw. die/der Oberbürgermeister/-in zuständig sind, sind innerhalb von drei Monaten zu behandeln, soweit ihnen nicht vorher entsprochen wurde. Dauert die Erledigung länger, ist ein Zwischenbericht an den Inklusionsrat zu erteilen
- Die Öffentlichkeitsarbeit des Inklusionsrats erfolgt in Abstimmung mit dem Presse- und Informationsamt der Stadt Ingolstadt. Dabei soll eine enge Kooperation mit der/dem Inklusionsbeauftragten stattfinden.

§ 3 Mitglieder

- Den Vorsitz im Inklusionsrat führt die/der Oberbürgermeister/-in der Stadt Ingolstadt oder eine im Auftrag bestellte Vertretung.
- Der Inklusionsrat besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem Inklusionsbeauftragte/-n, und insbesondere aus folgenden Gruppen:
 - je einer oder einem Delegierten der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
 - je einer oder einem Delegierten der Ingolstädter Bildungseinrichtungen und Schulen für Kinder mit Behinderung bzw. Förderschwerpunkt Inklusion
 - je einer oder einem Delegierten der Ingolstädter Beratungsstellen für Menschen mit Hörbehinderung oder Taubheit
 - je einer oder einem Delegierten der Ingolstädter Institutionen für Menschen mit Krebserkrankung
 - je einer oder einem Delegierten der Beratungsstellen für Menschen mit Seheinschränkung und Blindheit
 - je einer oder einem Delegierten einer Institution für den Bereich psychische Erkrankungen oder eine/n Betroffene/n
 - je einer oder einem Delegierten der Ingolstädter Werk- und Förderstätte
 - je einer oder einem Delegierten der EUTB® - Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung
 - je einer oder einem Delegierten des VdK
 - je einer oder einem Delegierten mit Schwerpunktarbeit an Kindern mit Behinderung
 - je einer oder einem Delegierten aus dem Bereich Arbeit und Mensch mit Behinderung
 - bis zu sieben Vertreter bzw. Vertreterinnen der in der Behindertenhilfe in Ingolstadt tätigen Selbsthilfegruppen und Interessengemeinschaften, mit Hauptwohnsitz Ingolstadt, die für die aktive Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung aus dem Bereich der Behindertenhilfe geeignet sind. Die Bestellung erfolgt über den Stadtrat im Benehmen mit der/dem Inklusionsbeauftragten.
 - bis zu sieben Bürgerinnen oder Bürger oder deren Angehörige bzw. gesetzliche Vertreter/innen mit Hauptwohnsitz Ingolstadt, die für die aktive Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderung aus dem Bereich der Behindertenhilfe geeignet sind. In dieser Gruppe sollen seh-, hör-, körperlich und psychisch behinderte Menschen, Menschen mit einer Lernschwierigkeit, sowie chronisch Kranke vertreten sein. Die Bestellung erfolgt über den Stadtrat im Benehmen mit der/dem Inklusionsbeauftragten.
 - je ein/e Vertreter/in der Stadtratsfraktionen und Stadtratsgruppierungen der Stadt Ingolstadt
 - je ein/e Vertreter/in des/ der
 - Gleichstellungsstelle
 - Jugendparlamentes
 - Seniorenbüros
 - Bezirks Oberbayern – Regionalbüro Ingolstadt
 - Gesundheitsamtes Selbsthilfekontaktstelle
 - Integrationsstelle
- Die Mitglieder nach Abs. 2 a) bis p) sind stimmberechtigt. Die stimmberechtigten Mitglieder haben Rede-, Vorschlags- und Stimmrecht. Die Mitglieder nach Abs. 2 q) sind beratend tätig. Sie haben Rede- und Vorschlagsrecht.
- Für die Stadtratsmitglieder wird jeweils ein/e Vertreter/in aus dem Stadtrat bestimmt. Für die nach § 3 Abs. 2 c) bis n) delegierten Mitglieder wird von der entsprechenden Interessensvertretung/ Behörde eine Vertretung vorgeschlagen und vom Stadtrat bestellt. Für die in § 3 Abs. 2 q) berufenen Mitglieder wird vom Stadtrat jeweils ein/e Vertretung bestellt.
- Neu gegründete Verbände, Vereine und Behörden oder solche, die noch nicht Mitglied im Inklusionsrat sind, die sich dauerhaft mit Fragen der Behindertenhilfe befassen, können die Aufnahme bei der geschäftsführenden Stelle (vgl. § 7) beantragen. Die geschäftsführende Stelle prüft den Antrag und legt ihn dem Inklusionsrat zur Abstimmung vor. Nach Mehrheitsbeschluss durch den Inklusionsrat und Zustimmung und Bestellung durch den Stadtrat kann ein /-e Delegierte/-r in den Inklusionsrat aufgenommen werden.

§ 4 Berufung der Mitglieder

- Der Stadtrat beruft die Mitglieder des Inklusionsrats und deren Vertretungen jeweils maximal auf die Dauer von sechs Jahren. Die Laufzeit endet mit der Legislaturperiode des jeweiligen Stadtrates und wird künftig mit der neuen Stadtratsperiode jeweils neu besetzt. Der neu initiierte Inklusionsrat wird zum nächstmöglichen Termin 2022 berufen.
- Widerruf der Berufung ist durch den Stadtrat möglich. Er soll bei den in § 3 Abs. 2 Buchstaben c) bis n) und Buchstabe q) genannten Mitgliedern

Nr. 26	Mittwoch, 29.06.2022
INHALT	
Hauptamt	Bezirksausschusssitzung IV
Stadtkasse	Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin
Rechtsamt	Satzung Inklusionsrat
Bauordnungsamt	Baugenehmigung
Amt für Informations- u. Datenverarbeitung	Öffentliche Ausschreibung
Tiefbauamt	Öffentliche Ausschreibung
ZV Zentralkläranlage Ingolstadt	Öffentliche Ausschreibung
FF Ingolstadt e.V.	Ordentliche Jahreshauptversammlung
Sparkasse Ingolstadt Eichstätt	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparurkunden

erfolgen, wenn sie u.a. nicht mehr bei derjenigen Stelle tätig sind, die Menschen mit Behinderungen vertreten. Im Übrigen soll ein Widerruf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

- Die Mitgliedschaft eines einzelnen gewählten Mitglieds endet während der Amtszeit des Inklusionsrats
 - mit dem Tod des Mitglieds. Diese Tatsache ist dem Stadtrat bekanntzugeben.
 - wenn das Mitglied seine Mandatsniederlegung schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Inklusionsrats erklärt.
 - wenn der Inklusionsrat durch Beschluss feststellt, dass das Mitglied sein Mandat nicht mehr aktiv wahrnimmt.Die Beendigung der Mitgliedschaft unter b) und c) erfordert einen entsprechenden Beschluss des Stadtrats.

§ 4 Berufung der Mitglieder

- Der Stadtrat beruft die Mitglieder des Inklusionsrats und deren Vertretungen jeweils maximal auf die Dauer von sechs Jahren. Die Laufzeit endet mit der Legislaturperiode des jeweiligen Stadtrates und wird künftig mit der neuen Stadtratsperiode jeweils neu besetzt. Der neu initiierte Inklusionsrat wird zum nächstmöglichen Termin 2022 berufen.
- Widerruf der Berufung ist durch den Stadtrat möglich. Er soll bei den in § 3 Abs. 2 Buchstaben c) bis n) und Buchstabe q) genannten Mitglieder erfolgen, wenn sie u.a. nicht mehr bei derjenigen Stelle tätig sind, die Menschen mit Behinderungen vertreten. Im Übrigen soll ein Widerruf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- Die Mitgliedschaft eines einzelnen gewählten Mitglieds endet während der Amtszeit des Inklusionsrats
 - mit dem Tod des Mitglieds. Diese Tatsache ist dem Stadtrat bekanntzugeben.
 - wenn das Mitglied seine Mandatsniederlegung schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Inklusionsrats erklärt.
 - wenn der Inklusionsrat durch Beschluss feststellt, dass das Mitglied sein Mandat nicht mehr aktiv wahrnimmt.Die Beendigung der Mitgliedschaft unter b) und c) erfordert einen entsprechenden Beschluss des Stadtrats.

§ 5 Vorsitz und Sitzungen

- Die/der Oberbürgermeister/-in oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung beruft den Inklusionsrat nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich ein.
- Die/der Vorsitzende oder Ihre/seine Vertretung leitet die Sitzung und ist für den ordnungsgemäßen und barrierefreien Verlauf der Sitzung verantwortlich. Das bedeutet insbesondere, das Mikrofon zu nutzen, laut, deutlich und nicht zu schnell zu sprechen, Quergespräche und Zwischenrufe zu vermeiden und sich um eine möglichst einfache Sprache zu bemühen. Um den blinden und sehbehinderten Mitgliedern eine Orientierung zu geben, erfolgt zu Beginn jeder Sitzung eine Kurzvorstellung der Anwesenden.
- Der Inklusionsrat hat die Möglichkeit nach Mehrheitsbeschluss Experten und Fachkräfte im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten hinzuzuziehen.
- Der Inklusionsrat beschließt in Sitzungen. Er ist bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Geladenen anwesend ist. Mängel der Ladung sind geheilt, wenn das nicht ordnungsgemäß geladene Mitglied zur Sitzung erscheint oder sich entschuldigt.
- Die Einladung des Inklusionsrats erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens zwölf Tage vor der Sitzung zugehen.
- Eine Einladung per E-Mail ist zulässig. Es gelten die Regelungen analog des Stadtrats nach § 33 Abs. 2 GeschO.
- Die Abstimmungen in der Sitzung erfolgen offen per Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- Die Sitzungen des Inklusionsrats sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

§ 6 Arbeitsgruppen

- Der Inklusionsrat kann Arbeitsgruppen zu bestimmten, in der Inklusionsratssitzung gewählten Themenkomplexen, bilden. Diese haben ausschließlich einen beratenden Charakter und bearbeiten aufkommende Themen bis zur nächsten Inklusionsratssitzung oder beraten die/ den Inklusionsbeauftragte/n bei Fragestellungen zu diesen Themenkomplexen. Themen können von den Vertreter/innen der Behindertenorganisationen, dem Inklusionsrat und der Verwaltung eingebracht werden.
- Die vertiefende Bearbeitung der Themenschwerpunkte erfolgt in Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen wählen jeweils eine/-n Sprecher/-in. Der / die Sprecher/-in der Arbeitsgruppen berichten in der Inklusionsratssitzung von der vertieften Bearbeitung der gewählten Themenschwerpunkte.
- Eine Arbeitsgruppe besteht aus mindestens drei Personen aus dem Inklusionsrat. Mindestens ein Mitglied der Arbeitsgruppe sollte eine Behinderung haben oder von Behinderung bedroht sein. Die Themenkomplexe für die Arbeitsgruppen ergeben sich aus § 2 Abs.4.
- Die Arbeitsgruppen müssen barrierefrei tagen, so dass die Belange der Menschen mit Behinderungen aller Behinderungsformen wie Sehbehinderung, Hörbehinderung, geistige Behinderung, Mehrfachbehinderung, Körperbehinderung und chronische Erkrankungen sowie psychische Behinderung berücksichtigt werden.
- In den Arbeitsgruppen können nach Mehrheitsbeschluss der Arbeitsgruppe analog zu § 5 Abs. 3 Experten und Fachkräfte zu spezifischen Themen zur zeitlich begrenzten Beratung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten hinzugezogen werden.



§ 7 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Inklusionsrats ist der/ dem Inklusionsbeauftragten der Stadt Ingolstadt organisatorisch zugeordnet.
- (2) Die/der Inklusionsbeauftragte gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Inklusionsrats. Dabei wird sie/er von der Verwaltung der Stadt Ingolstadt unterstützt. Über jede Sitzung des Inklusionsrats wird ein Protokoll angefertigt.
- (3) Dem Inklusionsrat werden von der Stadt Ingolstadt angemessene Haushaltsmittel zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt der Geschäftsstelle.
- (4) Im Rahmen des Haushaltsansatzes und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Allgemeinen Zuwendungs- und Förderrichtlinien der Stadt Ingolstadt kann der Inklusionsrat Zuwendungen für Projekte, die der Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen dienen, gewähren.

§ 8 Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Inklusionsrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder werden nach der Satzung der Stadt Ingolstadt zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Rechtsstellungs- und Entschädigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung entschädigt.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Ingolstadt in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 9 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind in der jeweils gültigen Fassung durch die Mitglieder des Inklusionsrats zu beachten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Ingolstadt, 15.06.2022

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 15.06.2022 (Az.:00622-22)

Vorhaben/Betreff: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage

Grundstück: Ingolstadt, Feldkirchener Straße 25a
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 3706/26 3706/9

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 15.06.2022). Geplant ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit

Doppelgarage Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer** der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

[Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung](#)

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, **Amt für Informations- und Datenverarbeitung**, beabsichtigt folgende Leistung nach UVgO in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

200 Notebooks mit Zubehör, Nr. 115-0033-2022-U-IN

Einreichungstermin: **05.07.2022 um 24:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Amt für Informations- und Datenverarbeitung, Dollstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-1183, Fax (0841) 305-1120, E-Mail: daniel.schwarzbeck@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, **Tiefbauamt**, beabsichtigt folgende Leistung nach VOB/A in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

Münchener Straße Haltestelle St. Anton, Nr. 166-0160-2022-B-IN

Einreichungstermin: **12.07.2022 um 11:00 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibung

Der **Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt**, beabsichtigt folgende Leistung nach UVgO in Öffentlicher Ausschreibung zu vergeben:

Austausch Biofiltermaterial, Nr. ZKA-0031-2022-U-IN

Einreichungstermin: **11.07.2022 um 23:59 Uhr**, Ausführungsort: **Ingolstadt**

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt e.V.

Am Freitag, den 15.07.2022 findet um 19.00 Uhr im Aufenthaltsraum FF Ingolstadt-Stadtmitte (Dreizehnerstraße 1, 85049 Ingolstadt) die ordentliche Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt e.V. statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschafft
7. Neufassung der Satzung
8. Ehrungen
9. Verschiedenes

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich (Dreizehnerstraße 1, 85049 Ingolstadt) oder per E-Mail (verein@feuerwehr-ingolstadt.de) Einsicht in den Entwurf der Neufassung der Satzung verlangen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich (Dreizehnerstraße 1, 85049 Ingolstadt) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/ Sparerkunden **3165320692** durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt Eichstätt für kraftlos erklärt.